

„Darf ich das teilen?“

- Zu den (europa-) rechtlichen Problemen beim Teilen von geschützten Inhalten-

Rechtsreferendarin Katharina Köhler, LL.M. (Edinburgh)

Gliederung:

1. Einführung
2. Relevante Rechte Dritter
3. EuGH Urteile Svensson & BestWater
4. Bewertung der EuGH Entscheidungen
5. Fazit und Ausblick

1. Einführung

Die Benutzung des Internets ist mittlerweile zu einem festen Bestandteil unseres Alltags geworden. Im ersten Quartal 2014 nutzten 82% der deutschen Bevölkerung das Internet fast täglich.¹ Dabei geht es jedoch nicht lediglich darum, Informationen zu erhalten, sondern auch immer mehr um das (mit-)teilen eigener oder fremder Informationen. 2013 wurden täglich über 4,75 Mrd. Inhalte auf Facebook geteilt.² Laut einer aktuellen Statistik des Providers werden auf YouTube pro Minute 300 Stunden Videomaterial hochgeladen.³ Auch wenn uns die Realität auf YouTube, Facebook oder anderen Plattformen ein anderes Bild spiegelt, ist es rechtlich nicht unproblematisch, fremde Inhalte beliebig im Internet zu posten. Vielmehr sind diese durch unterschiedliche Rechte geschützt, die grundsätzlich nur den Inhaber zur uneingeschränkten Nutzung berechtigen. Diese Rechte sind zum Teil stark durch europäische Gesetzgebung und Rechtsprechung definiert. 2014 entschied der EuGH nun über mögliche Urheberrechtsverletzungen durch das Teilen von Inhalten mittels Link-Setzung und das sogenannte „Framing“. In diesem Zusammenhang stellt sich erneut die Frage, ob das Teilen von Inhalten zulässig bleibt, oder ob bestimmte Formen nun die Einwilligung des Rechteinhabers voraussetzen.

¹https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/ITNutzun g/Tabellen/NutzungInternetAlter_IKT.html;jsessionid=EC80910E86A6009DD5DB2D0FE1AAA9AF.cae2.

²<http://www.futurebiz.de/artikel/facebook-statistiken-475-mrd-inhalte-werden-taeglich-auf-facebook-geteilt/>.

³<http://www.youtube.com/yt/press/de/statistics.html>.

2. Relevante Rechte Dritter

Beim Teilen fremder Inhalte – Bilder, Videos oder Texte – besteht die Gefahr, dass in Rechte eines Dritten eingegriffen wird und eine Abmahnung ausgesprochen wird. Hierin wird regelmäßig ein Unterlassen der Verletzung, aber auch Schadensersatz gefordert werden. Dabei kann sich der Dritte, je nach Ausgangslage, auf Rechte aus dem Markengesetz (MarkenG), dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) und dem Urhebergesetz (UrhG), stützen.

2.1 Markenrecht und UWG

Sowohl das Markenrecht als auch der Schutz über das UWG setzen voraus, dass eine Handlung im geschäftlichen Verkehr vorliegt. Die Verwendung eines geschützten Kennzeichens (z.B. die Marke Puma) hat daher nur im geschäftlichen Kontext Relevanz. Ein geschäftlich Handelnder kann sich somit nicht auf einer möglichen Zulässigkeit im Rahmen des Urheberrechts – die sogleich zu diskutieren ist – ausruhen. Soweit jedoch eine Privatperson auf einer Plattform wie Facebook Inhalte ohne Erwerbszwecke teilt, kann weder auf der Grundlage des MarkenG noch des UWG gegen diese Handlung vorgegangen werden.

2.2 Urheberrecht

Das Urheberrecht verleiht dem Schöpfer von beispielsweise Texten, Bildern oder Videos das Recht, andere Personen von der Nutzung seines Werkes auszuschließen. Zwar ist ein gewisses Maß an Originalität erforderlich, damit ein urheberrechtlicher Schutz entsteht, an diese bestehen aber keine zu hohen Anforderungen. Grundsätzlich muss also davon ausgegangen werden, dass der Inhalt, der geteilt werden soll, dem Urheberrecht unterfällt. Da das Urheberrecht keine wirtschaftliche Tätigkeit des möglichen Verletzers voraussetzt, müssen auch Privatpersonen die Rechte des Urhebers, zum Beispiel auf öffentliche Wiedergabe (§ 15 Abs. II UrhG), berücksichtigen. Die öffentliche Wiedergabe umfasst gerade die Wiedergabe eines Werkes bzw. Inhalts in unkörperlicher Form – wie es gerade für das Internet typisch ist – gegenüber einer großen und unbegrenzten Zahl von Personen. Unter den Oberbegriff der öffentlichen Wiedergabe fällt auch die Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG). Diese ermöglicht es einer unbegrenzten Zahl von Personen Zugriff auf den Inhalt zu erhalten, wobei sie selber den Ort und die Zeit hierfür bestimmen.

Soweit es um die Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Inhalten ohne Einwilligung des Rechteinhabers geht, ist hinsichtlich der Zulässigkeit zwischen dem Hochladen und dem

bloßen Teilen von Inhalten zu unterscheiden. Das Teilen von Inhalten beruht auf der Tatsache, dass der Inhalt bereits zugänglich ist und lediglich eine Verbindung zu diesem Ursprungsort durch einen Link gesetzt wird. Der Link oder auch Hyperlink, der also lediglich die Verknüpfung zu einer Internetseite oder Dokument darstellt, kann dabei in verschiedenen Formen gestaltet werden. Eine spezielle Form stellt dabei die Framing-Technik dar, bei der der verknüpfte Inhalt in einem Rahmen (Frame) auf der verlinkenden Seite angezeigt wird. Es findet also kein Wechsel auf die Seite statt, von der der Inhalt tatsächlich stammt.

Beim Hochladen einer Datei schafft der Nutzer im Gegensatz dazu eine neue Quelle, die unabhängig von der ursprünglichen Wiedergabe des Inhalts besteht. Aufgrund dieser Unterscheidung hatte der Bundesgerichtshof (BGH) bisher das Teilen von bereits öffentlich zugänglichen Inhalten durch einen Hyperlink, im Gegensatz zum eigenständigen Hochladen, für zulässig erklärt.⁴

Aufgrund der punktuellen europaweiten Harmonisierung des Urheberrechts durch die Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (im Folgenden als InfoSoc Richtlinie bezeichnet),⁵ ist gerade für die öffentliche Wiedergabe von Inhalten im Internet eine europarechtskonforme Lösung und im Zweifel eine Klärung durch den EuGH anzustreben.

3. EuGH Urteile Svensson & BestWater

In diesem Zusammenhang hatte der EuGH 2014 gleich zwei Mal die Möglichkeit zur Klärung der Frage, inwiefern das Teilen von Inhalten rechtlich zulässig ist.

3.1 Svensson

Am 13. Februar 2014 hatte der EuGH auf Vorlage eines schwedischen Gerichts über die Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe im Sinne des Art. 3 der InfoSoc Richtlinie im zu entscheiden.⁶ In dem zugrunde liegenden Verfahren klagten mehrere Journalisten einer Zeitung gegen die Verlinkung auf ihre im Internet frei zugänglichen Presseartikel durch einen Anbieter, der in dieser Form Artikel für seine Kunden zusammenstellte. Der EuGH stellte zunächst fest, dass die Bereitstellung eines Links dann keine öffentliche Wiedergabe darstellt, wenn weder ein anderes technisches Verfahren für die

⁴ BGH, Urteil v. 17. 7. 2003 - I ZR 259/00 – Paperboy, BGH GRUR 2003, 958 (962).

⁵ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl.2001 L167 S.10.

⁶ EuGH, Urteil v. 14.02.2014 – C-466/12 – Svensson ua ./ Retriever Sverige AB.

Zugänglichmachung verwendet wird noch ein neues Publikum erreicht wird. Beide Voraussetzungen werden durch die Setzung eines Hyperlinks jedoch nicht erfüllt. Insbesondere wird der geschützte Inhalt nicht einem neuen Publikum zugänglich gemacht, da der Inhalt bereits auf der ursprünglichen Seite – auf die der Link verweist – für alle potentiellen Besucher uneingeschränkt zugänglich war. Ein neues Publikum wird nur dann erreicht, wenn der Inhalt auf der verlinkten Seite aufgrund beschränkender Maßnahmen nicht frei zugänglich ist. Auch die nachträgliche Einschränkung der Zugänglichkeit kann als eine solche beschränkende Maßnahme eingeordnet werden. Wird eine derartige Maßnahme angewendet, kann also auch die bloße Verlinkung eine Verletzung des Urheberrechts darstellen.

Außerdem entschied der Gerichtshof, dass die Richtlinie keine abweichende nationale Regelung zulasse. In diesem Bereich ist daher von einer Vollharmonisierung auszugehen.

3.2 **BestWater**

In dem Fall *BestWater*,⁷ den der EuGH anlässlich einer Vorlage des BGH zu entscheiden hatte, stritten die Parteien um die Einbettung eines Videos zum Thema Wasserverschmutzung mittels der Framing-Technik auf den Internetseiten der Beklagten. Das von der Klägerin (BestWater International GmbH) zu Werbezwecken hergestellte Video war zunächst ohne deren Zustimmung durch Dritte auf die Plattform YouTube hochgeladen worden. Die Beklagten ermöglichten den Abruf des Films auf ihren eigenen Internetseiten, wobei das auf YouTube veröffentlichte Video innerhalb eines Frames angezeigt wurde. Zwar stellte der BGH fest, dass eine Verletzung des Nutzungsrechts der öffentlichen Wiedergabe nach den gesetzlich geregelten Fällen des § 15 Abs. 2 UrhG (hier war § 19a UrhG einschlägig) grundsätzlich nicht vorliegen würde. Allerdings legten die Richter dem EuGH die Frage vor, ob die Technik des Framings eine gesetzlich nicht geregelte Nutzungsart darstellen könnte. Nach Ansicht der Karlsruher Richter wäre eine Verletzung eines solchen unbenannten Nutzungsrechts und damit des Rechts zur öffentlichen Wiedergabe anzunehmen, da sich der Betreiber das dargestellte Werk durch die Framing-Technik zu Eigen gemacht habe.⁸

Der EuGH lehnte die Annahme einer öffentlichen Wiedergabe aufgrund der Verwendung der Framing-Technik jedoch ab und verwies auf seine Ausführungen in der *Svensson*-Entscheidung. Der Gerichtshof führte insbesondere aus, dass auch die Verwendung der Framing-Technik lediglich eine Verlinkung auf eine andere Seite darstellt, auf der das Werk

⁷ EuGH, Beschluss v. 21.10.2014 – C-348/13 – BestWater International GmbH ./ Mebes ua.

⁸ BGH, Beschluss v. 16.05. 2013 – I ZR 46/12; BGH GRUR 2013, 818 (821).

bereits frei zugänglich ist. Eine öffentliche Wiedergabe ist selbst dann nicht anzunehmen, wenn durch die Verwendung eines Frames der Eindruck entsteht, der Inhalt sei Teil dieser Internetseite. Eine Verletzung des Urheberrechts wurde damit abgelehnt.

4. Bewertung der EuGH Entscheidungen

Die soeben dargestellten Entscheidungen des EuGH statuieren die grundsätzliche urheberrechtliche Zulässigkeit des Teilens von fremden Inhalten. Soweit das geteilte Werk ohne Einschränkung im Internet abrufbar ist, bedarf es für die Verlinkung dieses Inhalts nicht der Einwilligung des Rechteinhabers. Die bereits durch den BGH in der *Paperboy* Entscheidung aus dem Jahr 2003 für das Setzen von Hyperlinks angenommene Zulässigkeit wurde damit auch auf weitere technische Möglichkeiten des Teilens von Inhalten im Internet ausgeweitet. Die andersgelagerte Meinung des BGH hinsichtlich der Verwendung der Framing-Technik, die sich aus dem Vorlagebeschluss ergibt, kann somit von den Gerichten nicht mehr vertreten werden.

Problematisch ist jedoch, dass der EuGH insbesondere in seinem Beschluss in der Sache *BestWater* die Chance versäumt hat, weitere Unklarheiten im Zusammenhang mit derart gelagerten Fällen aufzuklären. Vielmehr schafft der Gerichtshof durch gewisse Formulierungen weitere Unklarheiten.

So geht das Gericht in Rn. 18 des Beschlusses davon aus, dass keine Verletzung des Urheberrechts vorliegt, da das geteilte Werk mit Erlaubnis des Rechteinhabers auf der verlinkten Seite frei zugänglich gewesen sei. Dies widerspricht jedoch dem deutlichen Sachverhalt in diesem Verfahren. Bei der verlinkten Seite handelte es sich um die Plattform YouTube, auf der das Video gerade ohne Einwilligung hochgeladen worden war. Es stellt sich daher auch für die Zukunft die Frage, wie der EuGH diese Situation – die gerade beim Teilen in sozialen Netzwerken häufig vorliegen wird – beurteilt. Konkret: „Liegt dann eine Urheberrechtsverletzung vor, wenn der geteilte Inhalt zwar auf irgendeiner Seite mit Einwilligung des Rechteinhabers frei zugänglich ist, für den Inhalt auf der verlinkten Seite jedoch gerade keine Einwilligung vorliegt?“ Mit Blick auf eine Passage aus der *Svensson* Entscheidung muss diese Frage wohl eher verneint werden. Dort heißt es in Rn. 31, dass es für eine das Publikum beschränkende Maßnahmen ausreichen kann, wenn der Inhalt auf der Seite der ursprünglichen Wiedergabe (durch den Rechteinhaber) „nur einem begrenzten Publikum zugänglich ist, während es auf einer anderen Internetseite ohne Erlaubnis der

Urheberrechtsinhaber zugänglich ist“.⁹ Demnach käme es nicht auf eine Erlaubnis für die verlinkte Internetseite an. Indem der Rechteinhaber seine öffentliche Wiedergabe des Werkes einschränkt könnte er demzufolge sowohl gegen die Vervielfältigung auf der Plattform (z.B. YouTube) als auch gegen das Zugänglichmachen aufgrund des Teilens des Inhaltes rechtlich vorgehen. Auch in diesem Zusammenhang hat es der EuGH versäumt klare Kriterien aufzustellen, in welchen Fällen eine Maßnahme ausreicht, um das angesprochene Publikum zu begrenzen.

Die Fragen, ob eine Einwilligung für die verlinkte Seite erforderlich sein soll, und welche Maßnahmen zu einer Begrenzung des angesprochenen Publikums ausreichen, sind sowohl für den Rechteinhaber als auch für gewerbliche und private Internetnutzer von besonderer Bedeutung. Gewerbliche Internetnutzer werden allerdings zusätzlich markenrechtliche und wettbewerbsrechtliche Vorgaben zu beachten haben.

5. Fazit und Ausblick

Grundsätzlich bleibt demnach festzuhalten, dass das Teilen von Inhalten – sei es mittels einfachen Hyperlinks oder mittels Framing-Technik – aus urheberrechtlicher Sicht vorerst zulässig bleibt. Privatpersonen können daher weiter fremde Inhalte in sozialen Netzwerken oder über ihren persönlichen Blog teilen. Sobald Erwerbszwecke mit den geteilten Werken in Zusammenhang stehen, könnte sich jedoch eine Unzulässigkeit des geteilten Inhalts aus dem MarkenG sowie dem UWG ergeben.

Mit Blick auf die Unklarheiten der EuGH Entscheidungen *Svensson* und *BestWater* bleibt allerdings abzuwarten, wie der BGH die gemachten Vorgaben umsetzt. Dabei besteht auch die Möglichkeit, dass der BGH dem EuGH weitere konkrete Fragen zur Auslegung des Art. 3 InfoSoc Richtlinie vorlegt, um die oben dargestellten Unsicherheiten klären zu lassen. Wer auch in Zukunft weiter fremde Inhalte teilen möchte, sollte daher den weiteren Gang des Verfahrens vor dem BGH verfolgen.

Update 15.07.2015

Am 09.07.2015 hat nunmehr der BGH sein Urteil im Falle BestWater International GmbH ./ Mebes ua.¹⁰ gefällt.¹¹ Entsprechend der Entscheidung des EuGH in dieser Sache, hat der BGH entschieden, dass die Verwendung von „Framing“ kein öffentliches Zugänglichmachen

⁹ EuGH, Urteil v. 14.02.2014 – C-466/12 – *Svensson* ua ./ Retriever Sverige AB, Rn. 31.

¹⁰ BGH, Urteil vom 09.07.2015 - I ZR 46/12 – „Die Realität“; entspricht dem Fall des EuGH „BestWater“.

¹¹ Meldung auf beck-aktuell: <http://rsw.beck.de/aktuell/meldung/bgh-keine-urheberrechtsverletzung-durch-einbetten-von-internet-videos>

darstellt, das das Werk bereits auf der Seite des Dritten der Öffentlichkeit zugänglich ist. Auch ein unbenanntes Verwertungsrecht sei nicht verletzt worden. Allerdings stellt der BGH aufgrund der Vorgabe des EuGH darauf ab, ob das betroffene Werk mit oder ohne Zustimmung des Rechteinhabers auf der Seite des Dritten veröffentlicht wurde. Eine Verletzung der Urheberrechte und somit ein Anspruch auf Schadensersatz würde bestehen, wenn das Werk tatsächlich ohne Zustimmung veröffentlicht worden ist. Diese Frage ist aus Sicht des BGHs jedoch noch nicht endgültig geklärt worden, so dass nun das Berufungsgericht (OLG München) hierzu weitere Feststellungen treffen muss.

In diesem Zusammenhang wird jedoch auch ein Vorabentscheidungsersuchen aus den Niederlanden relevant werden. Das niederländische Gericht hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob eine öffentliche Wiedergabe anzunehmen sei, wenn das Werk auf der Internetseite eines Dritten ohne Zustimmung des Rechteinhabers zugänglich gemacht worden ist.¹²

Nach der neusten Entscheidung des BGH vom 09.07.2015 ist nunmehr besondere Vorsicht bei dem Einbetten fremder Inhalte in Form des „Framings“ erforderlich, da im Zweifel nicht ohne weiteres erkennbar ist, ob eine Zustimmung durch den Rechteinhaber vorliegt.

¹² EuGH C-160/15, eingereicht am 07.04.2015.